

Bekanntmachung

Im Februar / März 2010 wird in den Gemeinden Schleswig-Holsteins die Landwirtschaftszählung 2010 und die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden (ELPM) sowie die Agrarstrukturerhebung 2010 (F) in forstwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt.

Es werden erhoben:

1. in allen Betrieben

- zur Feststellung der betrieblichen Einheiten der Betriebsart, die Rechtsform, die Art des Betriebes,
- Anbau auf dem Ackerland nach Fruchtarten,
- selbstbewirtschaftete Gesamtfläche nach Hauptnutzungs- und Kulturarten,
- Zwischenfruchtanbau 2009/2010,
- Eigentums- und Pachtverhältnisse,
- Viehbestände am 1. März 2010,
- Nutzung erneuerbarer Energien,
- Einkommenskombinationen,
- Familienarbeitskräfte, ständig und nicht ständig Beschäftigte einschließlich Saisonarbeitskräfte,
- Hofnachfolge und Berufsbildung,
- Gewinnermittlung und Umsatzbesteuerung,
- ggf. ökologischer Landbau.

2. in ausgewählten Betrieben

- Bodenbearbeitungsverfahren,
- Viehhaltungsverfahren und Weidehaltung,
- Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft,
- Erhaltung und Anlage von Landschaftselementen.

Zweck der Erhebung:

Die Landwirtschaftszählung (LZ), die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden (ELPM) sowie die Bodennutzungshaupterhebung (BO) werden im Frühjahr 2010 durchgeführt. Die LZ und BO werden total in allen landwirtschaftlichen Betrieben, die ELPM mit einer Stichprobe von höchstens 80 000 Betrieben erfragt.

Ziel der Erhebung ist die Gewinnung umfassender, aktueller, wirklichkeitstreuere und zuverlässiger statistischer Informationen über die Betriebsstruktur, die soziale Situation in den landwirtschaftlichen Betrieben sowie die geleisteten Tätigkeiten zum Landmanagement und zum Umweltschutz.

Die Daten dienen dazu, den Strukturwandel in der Landwirtschaft zu erkennen und auf seine Ursachen hin untersuchen zu können sowie Erntemengen zu berechnen und vorauszuschätzen. Die Ergebnisse bieten weiterhin für Regierung, Verwaltung, Berufsstand, Wirtschaft und Wissenschaft auf nationaler und supranationaler Ebene die notwendigen statistischen Grundlagen für Entscheidungen und Maßnahmen.

Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union in der EG Strukturerhebung abgedeckt. Da die Ergebnisse auch für Planungen und Maßnahmen zu Gunsten der Landwirtschaft herangezogen werden, verdient die Erhebung uneingeschränkte Unterstützung.

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 des Rates vom 19. November 2008 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe ABl. EG Nr. L 321 S. 14 vom 1. Dezember 2008. Erhoben werden die Angaben nach Anhang III und V der Verordnung.

Agrarstatistikgesetz - (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1662), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 2009 (BGBl. I S. 438). Erhoben werden die Angaben nach §§ 8 Abs. 1, 27 Abs. 1, 30 Abs. 1 und 32 Abs. 2.

Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246).

Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen vom 10. Juli 1995 (BGBl. I S. 910), zuletzt geändert durch Artikel 62 a des Gesetzes vom 13. April 2006 (BGBl. I S. 855)

Auskunftspflicht:

Die Inhaber oder Leiter von land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben mit:

1. **mindestens fünf** Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) und weniger als fünf Hektar LF **mit bestimmten Erzeugungseinheiten (Flächen oder Nutztierbeständen)** sowie die Bewirtschafter sonstiger Flächen, auf denen bestimmte Produkte zum Verkauf angebaut werden.
2. mit einer **Waldfläche** von **mindestens zehn Hektar**.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, handelt ordnungswidrig und hat nach § 23 des Bundesstatistikgesetzes mit einem Zwangsgeld zu rechnen. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben nach § 15 Abs. 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Datenschutz:

Nach § 16 BStatG werden die erhobenen Einzelangaben **grundsätzlich geheim gehalten**. Eine Verwendung zu steuerlichen oder anderen nichtstatistischen Zwecken ist ausgeschlossen. Die Erhebungsbogen werden nach Abschluss der Aufbereitungsarbeiten vernichtet. Alle an der Erhebung beteiligten Personen sind als Amtsträger zur Verschwiegenheit verpflichtet.